

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001 (NÖ FischG)

Das NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl. 6550, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt X im Inhaltsverzeichnis lautet:

„Abschnitt X: Rechtsakte der Europäischen Union

§ 39 Rechtsakte der Europäischen Union und Informationsverfahren“

2. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Die **Behörde** (§ 3 Z. 2) kann

- auf Antrag des Fischereiberechtigten oder
 - auf Antrag des Fischereiausübungsberechtigten oder
 - von Amts wegen und
 - nach Anhörung des zuständigen Fischereirevierversandes mit **Bescheid** für einzelne Fischereireviere oder
 - von Amts wegen und
 - nach Anhörung des zuständigen Fischereirevierversandes mit **Verordnung** für mehrere oder alle Fischereireviere im Wirkungsbereich unter Bedachtnahme auf die Ziele dieses Gesetzes **Ausnahmen** von den Schonzeiten und Brittelmaßen für bestimmte Zeiten festsetzen, wenn eine solche Maßnahme
 - im öffentlichen Interesse (insbesondere für Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichtes sowie des Natur- und Artenschutzes) oder
 - im Interesse der Fischereibewirtschaftung
- liegt. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr vor, sind erteilte Ausnahmen nach Anhörung des zuständigen Fischereirevierversandes von der Behörde (§ 3 Z. 2) unverzüglich außer Wirksamkeit zu setzen.“

3. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die **Ausstellung** der Fischerkarte ist auf Antrag der **Vorsitzende des NÖ Landesfischereiverbandes** zuständig. Dieser kann vertrauenswürdige und besonders geschulte **Personen** zur Ausstellung der Fischerkarte – für eine bestimmte Zeitdauer und für bestimmte Zwecke – **ermächtigen**. Die Ermächtigung ist zu **widerrufen**, wenn die ermächtigte Person nicht mehr vertrauenswürdig ist oder einen Widerruf beantragt.“

4. § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Die **Besitzer** und **Pächter** eines Eigenreviers dürfen dieses nur für die gesamte Pachtdauer und nur für alle Fischereinutzungen **ungeteilt verpachten bzw. unter- oder weiterverpachten**. Ausnahmen sind nur in sinngemäßer Anwendung des § 23 Abs. 7 möglich. Eine Unter- oder Weiterverpachtung bedarf der Zustimmung der Fischereiberechtigten.“

5. § 21 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die **Besitzer** und **Pächter** eines Pachtreviers dürfen dieses nur für die gesamte Pachtdauer und nur für alle Fischereinutzungen **ungeteilt verpachten bzw. unter- oder weiterverpachten**.“

6. § 30 Abs. 1 erstes Aufzählungszeichen lautet:

„- der Vorsitzende (Landesfischermeister),“

7. § 31 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Dies **gilt nicht** für die Aufgaben gemäß §§ 4 Abs. 5, 5 Abs. 3 und 4, 6, 13, 15 Abs. 2 (hinsichtlich der Fischerkartenabgabe) und 3, 18, 18a, 23 Abs. 7, 32 Abs. 2 und 39 Abs. 3.“

8. Im § 32 Abs. 2 erster Satz wird die Bezeichnung „**Anlage 2**“ durch das Wort „**Anlage**“ ersetzt.
9. Im § 36 Abs. 1 erhält die Ziffer 22 die Bezeichnung Z. 23. § 36 Abs. 1 Z. 22 (neu) lautet:

„22. Im Rahmen des Geltungsbereiches dieses Gesetzes den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, Abl.Nr. L 317 vom 4. November 2014, S. 35, oder aufgrund dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen zuwiderhandelt,“

10. Abschnitt X erhält die Überschrift: „**RECHTSAKTE DER EUROPÄISCHEN UNION**“

11. § 39 erhält die Überschrift: „**Rechtsakte der Europäischen Union und Informationsverfahren**“

12. Im § 39 Abs. 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

13. Im § 39 erhält Absatz 3 die Bezeichnung Abs. 4. § 39 Abs. 3 (neu) lautet:

„(3) Soweit der Geltungsbereich dieses Gesetzes betroffen ist, ist zuständige Behörde für Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABI.Nr. L 317 vom 4. November 2014, S. 35, die **Landesregierung**. Die Landesregierung kann mit **Verordnung** einzelne Aufgaben an die **Bezirksverwaltungsbehörden** oder den **NÖ Landesfischereiverband delegieren**, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Sparsamkeit gelegen ist.“

14. Anlage 1 entfällt und erhält die Anlage 2 die Bezeichnung „**Anlage**“.

15. Dem § 41 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Für Anträge auf Ausstellung einer Fischerkarte oder eines Duplikats, die vor Inkrafttreten des Landesgesetzes LGBl.Nr. XXX/2015 beim zuständigen Obmann des Fischereirevierversandes eingelangt sind, gilt die bisherige Rechtslage weiter.“